

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2)

vom 13. März 2020 (Stand am 25. März 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹,
auf Anhang I Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit
und auf Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 9. März 2016³ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten
der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex),⁴

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen⁵

Art. 1 Gegenstand und Zweck⁶

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a. die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln.

AS 2020 773

¹ SR 818.101

² SR 0.142.112.681

³ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

Art. 1a⁷ Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

2. Abschnitt: Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzverkehr**Art. 2** Grundsatz

¹ Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, müssen Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen getroffen werden.

² Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder oder Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. Die Liste der Risikoländer oder -regionen wird in Anhang 1 dieser Verordnung veröffentlicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstellt die Liste und führt sie laufend nach, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).⁸

Art. 3 Grenzübertritt und Kontrolle

¹ Die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde verweigert allen Personen aus einem Risikoland oder aus einer Risikoregion die Einreise in die Schweiz, sofern sie nicht eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über das Schweizer Bürgerrecht.
- b.⁹ Sie verfügen über ein Reisedokument und:
 1. einen Aufenthaltstitel, namentlich eine schweizerische Aufenthaltsbewilligung, eine Grenzgängerbewilligung, ein von der Schweiz ausgestelltes Visum mit dem Zweck «geschäftliche Besprechungen» als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder mit dem Zweck «offizieller Besuch» von grosser Bedeutung; oder
 2. eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

- c.¹⁰ Sie sind Freizügigkeitsberechtigte und haben einen beruflichen Grund für die Einreise in die Schweiz und besitzen eine Meldebestätigung.
- d. Sie führen einen gewerblichen Warentransport aus und besitzen einen Warenlieferschein.
- e.¹¹ Sie reisen lediglich zur Durchreise in die Schweiz ein mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen.
- f. Sie befinden sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit.
- g.¹² Sie sind als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung.

² Die betreffenden Personen müssen glaubhaft machen, dass sie eine der obengenannten Voraussetzungen erfüllen. Die Beurteilung der Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe f liegt im Ermessen der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde.

³ Entscheide der zuständigen Behörden können sofort vollstreckt werden. Allfällige Beschwerden gegen diese Entscheide haben keine aufschiebende Wirkung. Artikel 65 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹³ (AIG) gilt sinngemäss.

⁴ Die Strafbestimmungen von Artikel 115 AIG gelten sinngemäss. Bei Verletzung der Einreisebestimmung kann zudem ein Einreiseverbot ausgesprochen werden.

⁵ Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern über die Schengen-Binnen- und -Aussengrenzen an den Flughäfen können ebenfalls verweigert werden, wenn keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt ist. Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, bei welchen Risikoländern oder -regionen diese Massnahme erforderlich ist. Die Absätze 2 und 4 werden diesfalls analog angewendet.¹⁴

Art. 4¹⁵ Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs

¹ Das EJPD bestimmt nach Rücksprache mit dem EDI, dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem EDA über Einschränkungen im Strassen-, Schienen-, Schiffs- und Luftpersonenverkehr aus Risikoländern oder -regionen.

² Es kann insbesondere den Personenverkehr auf einzelnen Verkehrsarten auf gewisse Kurse, Linien oder Flüge beschränken, einzelne Grenzübergangsstellen, -häfen oder -flughäfen für den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen sperren

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹³ SR 142.20

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

oder den Personenverkehr aus Risikoländern oder -regionen in die Schweiz ganz untersagen.

³ Einschränkung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs werden in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 4a¹⁶ Erteilung von Visa

Die Erteilung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern oder -regionen gemäss Anhang 1 wird eingestellt. Ausgenommen davon sind Gesuche von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden oder als Spezialistinnen oder Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung sind.

3. Abschnitt: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen

Art. 5 Schulen, Hochschulen und weitere Ausbildungsstätten

¹ Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind verboten.

² Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

³ Die Kantone sorgen für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.¹⁷

⁴ Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.¹⁸

Art. 6¹⁹ Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- a. Einkaufsläden und Märkte;

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS 2020 841).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

- b. Restaurationsbetriebe;
 - c. Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;
 - d. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
 - e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.
- ³ Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:
- a. Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten;
 - b. Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste;
 - c. Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte);
 - d. Poststellen und Postagenturen;
 - e. Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;
 - f. Banken;
 - g. Tankstellen;
 - h. Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
 - i. Werkstätten für Transportmittel;
 - j. öffentliche Verwaltung;
 - k. soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen);
 - l. Beerdigungen im engen Familienkreis;
 - m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht;
 - n. Hotels.

⁴ Die Einrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Art. 6a²⁰ Versammlungen von Gesellschaften

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 6. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Art. 7²¹ Ausnahmen

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen und bei Versorgungsproblemen; und
- b. von der Ausbildungsinstitution, dem Veranstalter oder dem Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das folgende Präventionsmassnahmen umfasst:
 1. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen,
 2. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen,
 3. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene,
 4. Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

Art. 7a²² Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln

¹ Postanbieterinnen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Postverordnung vom 29. August 2012²³ sind ermächtigt, der Bevölkerung online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen pro Woche in allen Landesteilen zuzustellen.

² Eine Ausnahmegewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) für Sonntagsarbeit und eine Ausnahmegewilligung vom Sonntagsfahrverbot für entsprechende Versorgungsfahrten sind dafür nicht erforderlich, vorausgesetzt die Postanbieterin ist bei der Eidgenössischen Postkommission gemeldet.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

²³ SR 783.01

³ In Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²⁴ sind die Postanbieterinnen für Fahrten nach Absatz 1 zudem von der Einhaltung von Fahrverboten und anderen Verkehrsbeschränkungen, insbesondere in Innenstädten und Fussgängerzonen, befreit.

Art. 7b²⁵ Grundversorgung durch die Post

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann auf begründeten Antrag der Post die lokale, regionale oder überregionale vorübergehende Einschränkung oder die vorübergehende punktuelle Einstellung von Diensten der Grundversorgung in den Bereichen Postdienst und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gemäss Postgesetz genehmigen. Der Waren- und Zahlungsverkehr gemäss Postgesetz muss wenn immer möglich aufrechterhalten werden.

Art. 7c²⁶ Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum

¹ Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

² Bei Versammlungen von bis zu 5 Personen ist gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

³ Die Polizei und weitere durch die Kantone ermächtigte Vollzugsorgane sorgen für die Einhaltung der Vorgaben im öffentlichen Raum.

Art. 7d²⁷ Präventionsmassnahmen auf Baustellen und in der Industrie

¹ Die Arbeitgeber im Bauhaupt- und -nebergewerbe und in der Industrie sind verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen oder in Betrieben entsprechend zu limitieren, die Baustellen- und Betriebsorganisation anzupassen und Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen zu verhindern.

² In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964²⁸ obliegt der Vollzug von Absatz 1 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁹ über die Unfallversicherung.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden können einzelne Betriebe oder Baustellen schliessen, falls die Pflichten nach Absatz 1 nicht eingehalten werden.

²⁴ SR 741.01

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

²⁸ SR 822.11

²⁹ SR 832.20

Art. 7e³⁰ Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen

¹ Besteht in einem Kanton aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, so kann der Bundesrat ihn auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

² Gesuche nach Absatz 1 können vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- b. Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 umzusetzen.
- c. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu.
- d. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.
- e. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund des Ausbleibens von Grenzgängern beeinträchtigt.

³ Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt für diesen die Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes.

Art. 8 Kontrollen der Vollzugsorgane und Mitwirkungspflichten

¹ Die zuständigen kantonalen Behörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

² Die Betreiber und Veranstalter haben den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten zu gewähren.

³ Die Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.

Art. 9 Vollzug

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5 und 6 auf ihrem Gebiet.

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 1101).

4. Abschnitt: Gesundheitsversorgung³¹

Art. 10 Meldepflicht³²

Die Kantone sind verpflichtet, dem Koordinierten Sanitätsdienst regelmässig Folgendes zu melden:

- a. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten;
- b. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten, die für die Behandlung von COVID-19-Erkrankungen bestimmt sind;
- c. Gesamtzahl und Auslastung der Spitalbetten der Intensivpflege;
- d. Gesamtzahl und Auslastung von Geräten zur extrakorporalen Membranoxygenierung (ECMO);
- e. Menge an persönlichem Schutzmaterial, namentlich Hygienemasken, Atemschutzmasken, Handschuhe, Überschürze und Schutzbrillen;
- f. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- g. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

Art. 10a³³ Pflichten der Gesundheitseinrichtungen

¹ Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

² Gesundheitseinrichtungen nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe m, insbesondere Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen, ist es verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen.³⁴

³ Als nicht dringend angezeigt gelten namentlich Eingriffe, die:

- a. zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können, ohne dass bei der betroffenen Person Nachteile zu erwarten sind, die über geringe physische und psychische Beschwerden und Beeinträchtigungen hinausgehen; oder
- b. überwiegend oder vollständig ästhetischen Zwecken, der Steigerung der Leistungsfähigkeit oder dem Wohlbefinden dienen.³⁵

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

³³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

⁴ Gesundheitseinrichtungen dürfen gesetzliche, aus Gründen der Arbeitssicherheit vorgeschriebene Eingriffe bei Personen vornehmen, die insbesondere in der Gesundheitsversorgung, im Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie in Behörden und Organisationen für Rettung sowie für öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig sind oder hierzu vorgesehen sind.³⁶

⁵ In den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, ist die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³⁷ betreffend die Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.³⁸

5. Abschnitt:³⁹ Besonders gefährdete Personen

Art. 10b Grundsatz

¹ Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden.

² Als besonders gefährdeten Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Art. 10c⁴⁰ Pflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber ermöglichen ihren besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erledigen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

² Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit oder mangels realisierbarer Massnahmen nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.

³ Ist es bei besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 10b Absatz 2 nicht möglich, im Rahmen der Absätze 1 und 2 ihre Arbeits-

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

³⁷ SR 822.11

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 867).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

verpflichtungen zu erledigen, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.

⁴ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

6. Abschnitt:⁴¹ Strafbestimmungen⁴²

Art. 10d

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁴³ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.

² Mit Busse wird bestraft, wer gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c verstösst.⁴⁴

³ Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum nach Artikel 7c können im Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016⁴⁵ mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden.⁴⁶

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen⁴⁷

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Februar 2020⁴⁸ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 13. März 2020 um 15.30 Uhr in Kraft.

² Artikel 5 tritt am 16. März 2020 um 06.00 Uhr in Kraft.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

⁴³ SR 311.0

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

⁴⁵ SR 314.1

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS 2020 863).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. März 2020, in Kraft seit 17. März 2020 (AS 2020 783).

⁴⁸ [AS 2020 573]

³ Diese Verordnung gilt unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten. Der Bundesrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.⁴⁹

⁴ Artikel 4a gilt bis zum 15. Juni 2020.⁵⁰

⁵ ...⁵¹

⁶ Die Massnahmen nach den Artikeln 5–9 gelten bis am 19. April 2020.⁵²

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS **2020** 841).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. März 2020, in Kraft seit 19. März 2020 (AS **2020** 841).

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. März 2020, mit Wirkung seit 17. März 2020 (AS **2020** 783).

⁵² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. März 2020 (AS **2020** 783). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. März 2020, in Kraft seit 21. März 2020 (AS **2020** 863).

Anhang ⁵³
(Art. 2 Abs. 2)

Liste der Risikoländer und -regionen

Alle Schengen-Staaten (ausser Fürstentum Liechtenstein), jeweils inkl. Luftverkehr
Alle anderen Staaten (Luftverkehr)

⁵³ Ursprünglich Anhang. Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 24. März 2020, in Kraft seit 25. März 2020 (AS **2020** 1059).

*Anhang 2*⁵⁴
(Art. 4 Abs. 3)

Einschränkungen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs

Für Flüge aus dem Ausland gilt:

1. Der Luftverkehr zur Passagierbeförderung aus dem Ausland wird an den Landesflughäfen Zürich-Kloten, Genf-Cointrin und Basel-Mulhouse kanalisiert.
2. Passagierflüge aus dem Ausland auf andere schweizerische Zollflugplätze sind untersagt.
3. Nicht als Passagierflüge gelten Fracht- und Arbeitsflüge, Flüge zu Unterhaltzwecken sowie Ambulanzflüge.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 18. März 2020 (AS **2020** 841). Fassung gemäss Ziff. I der V des EJPD vom 24. März 2020, in Kraft seit 25. März 2020 (AS **2020** 1059).